

Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19 Oktober 2023

Ausgangslage

Gemäss Artikel 10 Absatz 1^{sexies} Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) und Artikel 9 Absatz 6 Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) können die Kantone eine Erhöhung oder Herabsetzung der Höchstbeträge für Mietzinse einzelner Gemeinden beantragen. Die für diese Gemeinden geltenden Höchstbeträge sind im Anhang aufgeführt. Zudem wird die Liste mit der Zuteilung der Gemeinden in die Regionen entsprechend der Entwicklung der Gemeindelandschaft in der Schweiz bspw. aufgrund von Gemeindefusionen jährlich angepasst.

Gemeindefusionen

Die in der Verordnung ab dem 1. Januar 2024 berücksichtigten Gemeindefusionen betreffen die neuen und geänderten Gemeinden Damphreux-Lugnez (JU), Les Breuleux (JU), Menziken (AG), Münchenbuchsee (BE).

Alle Mietregionen der geänderten und neuen Gemeinden bleiben unverändert, mit der folgenden Ausnahme:

- Die Gemeinde Diemerswil (BE), die in die Gemeinde Münchenbuchsee (BE) eingemeindet worden ist, wechset von der Region 3 in die Region 2.

Anpassung der Mietzinsmaxima

Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt hat per 1. Januar 2022 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höchstbeträge für Mietzinse anzupassen und seinen Antrag für das Jahr 2024 wiederholt. Der Antrag vom Kanton Basel-Stadt, die für die Stadt Basel (Region 1) geltenden Beträge für die beiden Gemeinden (Bettingen und Riehen, Region 2) zu übernehmen, gilt auch für das Jahr 2024.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg hat per 1. Januar 2023 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höchstbeträge für Mietzinse anzupassen. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss bei einer Senkung der Mietzinsmaxima die Miete von mindestens 90 % der Bezüger gedeckt sein.

Da der Kanton Neuenburg für das Jahr 2024 keine zusätzlichen Kürzungen beantragt hat und die Mindestdeckung von 90% überprüft wurde, können die für das Jahr 2023 beantragten Kürzungen ab dem 1. Januar 2024 eingeführt werden:

Gemeinde	Anpassung
La Chaux-de-Fonds	- 10 %
Le Locle	- 10 %
Val-de-Ruz	- 5 %
Val-de-Travers	- 10 %

Waadt

Nach der Fusion zwischen der Gemeinde Oron (bisher Region 2) und der Gemeinde Essertes (bisher Region 3) ist die neue Gemeinde Oron in die Region 3 übergegangen.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 hat der Kanton Waadt beantragt, für die Gemeinde Oron per 1. Januar 2024 die Maximalmietzinse zu erhöhen. Der Kanton Waadt führt aus, dass die Gemeinde Oron bis am 31. Dezember 2022 in der Region 2 eingeteilt war, jedoch aufgrund einer Fusion der Region 3 zugeteilt wurde. Für die Gemeinde Oron sollen die Maximalmietzinsbeträge der Region 2 gelten.

Die Erhöhung erfolgt gemäss dem ausgewiesenen Prozentsatz:

	Betrag neu	Erhöhung in Prozent
1 Person	17 040	9,65%
2 Personen	20 220	7,66%
3 Personen	22 140	6,95%
4 und mehr Personen	24 120	7,77%

Die angepassten Höchstbeträge der Gemeinden der Kantone Basel-Stadt, Neuenburg und Waadt sind in Anhang 2 der Verordnung aufgeführt.